

Vorlage Nr.: V-KT/232/2016

Anlagen:

Betreuungsakt Krankenhaus (Anlage 1)

Betreuungsakt Pflege (Anlage 2)

Az.: 018.3

Datum: 24.05.2016



Main-Tauber-Kreis.de

Betreff:

Betreuungsakte Krankenhaus und Pflege

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.07.2016	nicht öffentlich
Kreistag	13.07.2016	öffentlich

Beschlussantrag:

Der öffentlichen Betreuung der Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH sowie der Seniorendienste Tauberfranken gGmbH mit Wirkung zum 01.01.2017 mit der Erbringung von Dienstleistungen, die von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, im Wege eines öffentlichen Auftrags (Betreuungsakte) befristet bis zum 31.12.2026, wird zugestimmt. Die Betreuung erfolgt getrennt im Hinblick auf das Krankenhaus sowie auf die Pflegeheime.

Der Vorsitzende des Kreistages

Landrat Reinhard Frank

1. Sachverhalt

1. Betrauungsakt

a) Allgemeines

Die Finanzierung der Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH sowie der Seniorendienste Tauberfranken gGmbH unterliegt den europäischen Beihilfenvorschriften. Danach sind Beihilfen grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere wenn sie bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden.

Die Europäische Kommission hatte hierzu am 13. Juli 2005 zunächst das sog. "Monti-Kroes-Paket" beschlossen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 29. November 2005). Vor diesem Hintergrund hatte der Main-Tauber-Kreis die Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH durch Kreistagsbeschluss vom 15. Juli 2010 auf der Grundlage des Muster-Betrauungsakts des Landkreistags Baden-Württemberg mit der Erbringung von Krankenhausleistungen sowie mit Pflegeleistungen beauftragt und damit eine beihilfenrechtskonforme Finanzierung der Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH sichergestellt.

b) Weitere legislative Entwicklungen

Das "Monti-Kroes-Paket" war sodann durch das sog. "Almunia-Paket" (veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 11. Januar 2012) abgelöst worden. Dieses regelt, wie Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzuwenden ist auf staatliche Beihilfen an Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlverpflichtung).

Auf Grundlage des "Almunia-Pakets" können Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (in der Regel Leistungen der Daseinsvorsorge), nach Art. 106 Abs. 2 AEUV von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) zur Europäischen Kommission freigestellt werden.

c) Auswirkungen auf die Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH

Das "Almunia-Paket" war am 31. Januar 2012 in Kraft getreten. Aufgrund der darin enthaltenen Neuerungen war eine inhaltliche Anpassung der bestehenden Betrauung der Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH im Hinblick auf das Krankenhaus sowie die Alten- und Pflegeheime auf der Grundlage des aktualisierten Muster-Betrauungsakts des Landkreistags Baden-Württemberg an die neue Rechtslage erforderlich. Eine der Änderungen war, dass eine Betrauung nach Art. 2

Abs. 2 Satz 1 Freistellungsbeschluss grundsätzlich nur für einen Zeitraum von 10 Jahren möglich ist. Ein Betrauungsakt muss deshalb eine zeitliche Befristung auf maximal 10 Jahre enthalten. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig. Vor diesem Hintergrund hatte der Main-Tauber-Kreis mit Kreistagsbeschluss vom 11.12.2013 die bestehenden Betrauungsakte „Krankenhaus“ und „Pflege“ angepasst und in diesem Zusammenhang die Betrauungen bis zum 31.12.2016 befristet.

- d) Ergänzung der Betrauungsvereinbarung der Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH auf die Seniorendienste Tauberfranken gGmbH

Durch die Neugründung der Seniorendienste Tauberfranken gGmbH am 24.06.2014 war eine weitere Anpassung des Betrauungsakts „Pflege“ erforderlich. In der Sitzung des Kreistags vom 15.10.2014 wurde deshalb der Betrauungsakt „Pflege“ auf die Seniorendienste Tauberfranken gGmbH erweitert.

- e) Erneute Betrauung

Da die beiden Betrauungsakte „Krankenhaus“ und „Pflege“ zum 31.12.2016 auslaufen, ist der Erlass erneuter Betrauungsakte erforderlich. Die Betrauungen sind jeweils auf 10 Jahre, somit bis zum 31.12.2026, befristet.

Die erneute Betrauung der Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH sowie der Seniorendienste Tauberfranken gGmbH ermöglicht auch für die Zukunft eine rechtssichere Freistellung möglicher Beihilfen an die Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH und die Seniorendienste Tauberfranken gGmbH von der Notifizierungspflicht bei der Europäischen Kommission.

Die Beschlussfassung über den Erlass der Betrauungsakte hat durch den Kreistag des Main-Tauber-Kreises zu erfolgen, da kommunalrechtlich für die Beschlussfassung über den Erlass eines Betrauungsakts jeweils der Kreistag und nicht der Landrat zuständig ist.

Der Text der öffentlichen Aufträge (Betrauungsakte) im Hinblick auf das Krankenhaus sowie der Pflegeheime ist jeweils als Anlage beigefügt.

